

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	26.04.2023	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Förderung einer Maßnahme zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

### Betroffene Produktgruppe

11 06 02 Förderung von Familien

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die im Jahr 2023 benötigten Mittel in Höhe von 8.865 € sind im Budget des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – zu erwirtschaften. Für die Jahre 2024 ff. sind vorsorglich Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 21.000 € einzuplanen.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 14.04.2021, TOP 4.1, Drucksachen-Nr. 1238/2020-2025  
Jugendhilfeausschuss, 09.03.2022, TOP 9, Drucksachen-Nr. 3414/2020-2025

### Beschlussvorschlag:

- Die Koordination des Netzwerks gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch die Ärztliche Beratungsstelle in Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – sowie die Ausweitung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder wird begrüßt. Das Beratungsangebot wird in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII einbezogen.
- Für das Jahr 2023 werden der Ärztlichen Beratungsstelle für
  - die Koordination und Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie –Jugendamt – für das Netzwerk gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen,
  - zur Ausweitung des Regelangebots „spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt“ und
  - zum Ausbau der Beratung von Jungen als Opfer sexualisierter Gewalt
 Mittel in Höhe von 8.865 € zur Verfügung gestellt. Die benötigten Mittel sind im Budget des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – zu erwirtschaften.
- Für die Zeit ab 01.01.2024 ist der Mittelbedarf von 21.000 €/Jahr bei der Aufstellung des Haushaltes nach Möglichkeit einzuplanen. Über die Freigabe der Mittel für die Jahre 2024 und 2025 wird dann im Rahmen der Beschlussfassung über den jeweiligen Haushalt entschieden. Über die Aufnahme in das System der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen ab 01.01.2026 wird im Jahr 2025 entschieden.

**Begründung:**

### **Ausgangslage**

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen fördert als eine Maßnahme zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche den Ausbau der spezialisierten Beratung und stellt dafür neue Fördermittel zur Verfügung. Ziel ist es, die spezialisierten Beratungsangebote und -strukturen mit zusätzlichen geeigneten Fachkräften flächendeckend auszubauen und zu stärken.

Der Ausbau erfolgt auf der Grundlage der „Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“.

Das Land finanziert den Ausbau zu einem wesentlichen Anteil. Vorgesehen ist eine dauerhafte Förderung von Personalkosten in Höhe von bis zu 80 %. Um neben dem quantitativen auch den qualitativen Ausbau der spezialisierten Beratungslandschaft zu gewährleisten, wird ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation der Fachkräfte sowie Vernetzungsarbeit in der spezialisierten Arbeit gelegt. Zudem muss ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorliegen.

Für den Ausbau der spezialisierten Beratung wurde ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt war die Teilnahme an einem der Antragstellung vorgeschalteten Interessensbekundungsverfahren zwingend erforderlich. Das Interessensbekundungsverfahren diente dazu, die vorhandenen Bedarfe zu erfassen und eine Priorisierung angesichts der flächendeckenden Versorgung vorzunehmen.

In der Sitzung am 14.04.2021 wurde der Jugendhilfeausschuss aufgrund einer Anfrage der FDP über den Förderaufruf des Landes und die Inhalte des Förderprogramm informiert. Im Rahmen dieses Förderaufrufes haben sowohl die Ärztliche Beratungsstelle als auch zwei weitere Träger ihr Interesse bekundet.

### **Sachstand, Bewertung und Umsetzungsvorschlag**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.03.2022 wurde einstimmig beschlossen, der Beratungsstelle des Mädchenhauses Bielefeld e.V. jährlich Mittel in Höhe von 35.000 € zur Umsetzung ihres Angebotes im Kontext der Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen.

Im Ausblick der Beschlussvorlage vom 09.03.2022 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Verwaltung in diesem thematischen Kontext weitere Beschlussvorlagen zur Entscheidung in den politischen Gremien einbringen wird.

Zum damaligen Zeitpunkt war eine Bereitstellung von Mitteln aus dem städtischen Haushalt für das Angebot der Ärztlichen Beratungsstelle nicht erforderlich. Das Land hat bis 31.07.2023 eine Vollzeitstelle mit dem Ziel „Aufbau eines Netzwerks gegen sexualisierte Gewalt“ komplett finanziert. Diese Förderung war von Anfang an befristet. Das Land ist nun bereit ab 01.08.2023 auf Dauer im Rahmen einer Regelfinanzierung eine ½ Vollzeitstelle zu 80 % der Förderstufe 2 zu finanzieren.

Die Ärztliche Beratungsstelle möchte mit dieser Personalressource folgende Zielgruppen erreichen bzw. Maßnahmen umsetzen und fortführen:

- Koordination (des inzwischen implementierten) Netzwerk gegen sexuelle Gewalt in Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –,
- Ausweitung des Regelangebots der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt
- Unterstützende Funktion im Bereich des Kinderschutzes bei Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexualisierter Gewalt i.d.R. in der spezialisierten Beratung von Fachkräften des Jugendamtes,
- Arbeit mit Jungen als Opfer von sexualisierter Gewalt.

Der Aus- und Aufbau der Unterstützung und Beratung mit den o.g. Schwerpunkten und für die benannten Zielgruppen schließt eine vorhandene Versorgungslücke im Bereich der Angebote der Bielefelder Beratungsstellen und wird von Seiten des Jugendamtes positiv bewertet. Zur gelingenden Kooperation und bedarfsgerechten Beratung im benannten Kontext ist die Koordination zur regelhaften Vernetzung des in den letzten Jahren mit Landesmitteln aufgebauten Netzwerks gegen sexualisierte Gewalt zwingend erforderlich. Von der Ausweitung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt profitieren die Fachkräfte des Jugendamtes und andere zuständige Fachkräfte und nicht zuletzt die betroffenen Kinder und Jugendlichen durch sensible, kompetente und zielführende Unterstützung. Insbesondere die Zielgruppe der von sexualisierter Gewalt betroffenen Jungen tritt nun auch vermehrt in den Fokus und wird nun ein entsprechendes Beratungsangebot erhalten.

Vor diesem Hintergrund werden die Maßnahmen der Ärztlichen Beratungsstelle im Kontext Prävention und Intervention im Bereich sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen als Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung begrüßt. Das Beratungsangebot wird in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII einbezogen.

Das Land fördert nach den geltenden Fördergrundsätzen ausschließlich Personalkosten. Es werden 80 % der vom Land festgelegten Förderpauschalen (Förderstufen nach Eingruppierung TV-L) übernommen. Liegen die realen Kosten höher als die Förderpauschale, ergibt sich ein Delta zu Lasten des Trägers. Dem Träger verbleiben die restlichen Personalkosten, die er als Eigenanteil aufbringen müsste.

Die Ärztliche Beratungsstelle hat für die Finanzierung der 0,5 Fachkraftstelle eine erste Kalkulation vorgelegt. Für die Zeit vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 rechnet der Träger angesichts der bestehenden Eingruppierung der Mitarbeiterin mit Kosten in Höhe von ca. 22.490 €. Das Land will sich in dieser Zeit mit 13.625 € beteiligen, weshalb eine Differenz von 8.865 € verbleibt. Der Träger kann diesen Betrag nach eigenen Angaben nicht selbst finanzieren und beantragt daher die Übernahme.

Die Verwaltung unterstützt die zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen des Landes-Förderprogramms. Sie hält den Ausbau der spezialisierten Beratungsangebote für sinnvoll und geboten. Der verbleibende Eigenanteil sollte daher im Zuschusswege von der Stadt Bielefeld übernommen werden. Für das Jahr 2023 kann eine Deckung des Betrages in Höhe von bis zu 8.865 € innerhalb des Budgets des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – erfolgen.

Ab dem Jahr 2024 beläuft sich der vom Träger kalkulierte Mittelbedarf insgesamt auf ca. 53.600 €/Jahr. Das Land will sich dann mit 32.700 €/Jahr beteiligen, weshalb ein ungedeckter Betrag von ca. 20.900 €/Jahr verbleibt.

Für die Zeit ab 01.01.2024 soll der Mittelbedarf von 21.000 €/Jahr bei der Aufstellung des Haushaltes nach Möglichkeit eingeplant werden, um eine Verstetigung der Förderung der Ärztlichen Beratungsstelle ermöglichen zu können. Über die Freigabe der Mittel für die Jahre 2024 und 2025 soll im Rahmen der Beschlussfassung über den jeweiligen Haushalt entschieden werden. Über die Aufnahme in das System der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen ab 01.01.2026 wäre im Jahr 2025 entschieden.

**Ausblick**

Der Verwaltung ist bekannt, dass aktuell ein weiterer Träger sein Interesse bekundet hat, über das vom Land noch nicht abschließend entschieden worden ist. Sollten weitere Förderanträge eingehen, wird die Verwaltung diese prüfen und weitere Beschlussvorlagen zur Entscheidung in den politischen Gremien einbringen.

**Erster Beigeordneter**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Ingo Nürnberger**